

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. März 1989

Eglisau. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 25. November 1987 setzte die Gemeindeversammlung Eglisau die neue Nutzungsplanung fest. Die öffentliche Auflage der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgte vom 20. September bis 19. November 1988. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Eglisau erfüllt.

Gegen die Vorlage sind keine Einwände erhoben worden.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden für das Gebiet der Gemeinde Eglisau laut Plan Mst. 1:5000 vom 10.3.1989 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 10. März 1989
P4/K1

versandt: 17. Oktober 1989

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

